



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 14. Januar 2022

Elftes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022

Anlage: Mitteilung 48/21

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

die Schulen haben nach den Weihnachtsferien den Präsenzunterricht wieder aufgenommen, und ich danke Ihnen und den Kollegien der Schulen dafür, dass Sie alles Ihnen Mögliche tun, den Präsenzbetrieb flankiert durch die Hygienekonzepte der Schulen und regelmäßiges Testen aufrecht zu erhalten.

Die Omikron-Variante des Corona-Virus ist deutlich infektiöser als die vorhergehende Delta-Variante und wird diese auch früher oder später in Brandenburg verdrängen. Es wird insofern zwar auch von zeitweilig erhöhten Infektionszahlen bei den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal auszugehen sein, es wird hierbei aber nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnisse mit eher milden Krankheitsverläufen zu rechnen sein, zumal die Bereitschaft zur Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) und damit der Schutzstatus der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sehr hoch ist. Schon jetzt werden gemäß § 24 Abs. 8 der 2. SARS-CoV-2-EindV¹ diejenigen Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz vorweisen, von der Quarantäne ausgenommen.

¹ Mit der neuen Eindämmungsverordnung, die Ende der Woche vom Kabinett beschlossen werden soll, werden sich die Absatzbezeichnungen verändern, der in Bezug genommene Regelungsinhalt bleibt aber unberührt.



Daher meine Bitte an die Lehrkräfte und das sonstige Personal: Lassen Sie sich gegen das Corona-Virus impfen bzw. frischen Sie ihren Impfschutz auf.

Die im Zusammenhang mit früheren Schulschließungen gesammelten Erfahrungen haben alle an Schule Beteiligten deutlich die gesundheitlichen und psychosozialen Folgeprobleme für die Schüler/innen vor Augen geführt. Schulschließungen können daher nicht das Mittel der Wahl sein, vielmehr muss es unser aller Anspruch sein, im Interesse der Schüler/innen alles zu tun, dass die Schulen im Präsenzbetrieb bleiben.

Auch die Schulen gehören zu den kritischen Infrastrukturen, weil deren planmäßiges Arbeiten eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass in anderen kritischen Infrastrukturbereichen tätige Eltern dort ihrem Beruf nachgehen können. Und obwohl die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal allerüberwiegend mindestens zwei Mal geimpft sind, sich die Schüler/innen regelmäßig testen und alle der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nachkommen, muss damit gerechnet werden, dass die Einsatzfähigkeit des gesamten pädagogischen Personals der Schulen zeitweilig durch die Anordnung von Quarantäne oder aufgrund von Erkrankung mehr oder minder stark eingeschränkt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass sich vermutlich mehr Personen in kurzer Zeit infizieren, und zwar auch Genesene und Geimpfte. Das wird auch erhebliche Konsequenzen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb haben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beachtung der folgenden **Hinweise für die Organisation von Schule und Unterricht, wenn durch das Infektionsgeschehen die Einsatzfähigkeit der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und mithin die Absicherung des Unterrichts bis zum Beginn der Winterferien beeinträchtigt wird.**

I. Schul- und Unterrichtsorganisation bis zum Beginn der Winterferien im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals

1. Die Schulen verbleiben im Präsenzbetrieb.
2. Die Schulen und die staatlichen Schulämter schöpfen alle Möglichkeiten aus, um durch schul- und unterrichtsorganisatorische sowie personaleinsatzplanerische Maßnahmen den geordneten Schulbetrieb (Unterricht nach Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe) nach Möglichkeit zu sichern.
3. Die Schulleiter/innen und die staatlichen Schulämter gewährleisten, dass Einschränkungen nur im unabweisbaren Umfang und pädagogisch abgewogen vorgenommen werden, und dass die Eltern und Schulträger über die Einschränkungen informiert werden.

4. Wenn aufgrund des Infektionsgeschehens die Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals der Schule beeinträchtigt ist, arbeiten die staatlichen Schulämter und die Schulleiter/innen vertrauensvoll zusammen und stimmen die Maßnahmen zur Sicherung des Präsenzunterrichts ab.

5. Die staatlichen Schulämter und die Schulleiter/innen orientieren sich dabei an folgendem **Stufenplan**:

A. **Stufe 1**

Einsatz des pädagogischen Personals nicht oder unwesentlich eingeschränkt (Regelbetrieb²)

- i. Der Präsenzunterricht wird in allen Jahrgangsstufen in vollem Umfang (einschließlich zusatzunterrichtlicher Angebote) erteilt. (GT)
- ii. Die Möglichkeiten des Vertretungskonzepts werden im erforderlichen Umfang genutzt.

B. **Stufe 2**

Einsatz des pädagogischen Personals wird pandemiebedingt (Erkrankung, Quarantäne) sukzessive eingeschränkt (Eingeschränkter Regelbetrieb)

- i. Der Präsenzunterricht wird in allen Jahrgangsstufen nach Kontingenzstundentafel erteilt.
- ii. Alle Möglichkeiten des Vertretungskonzepts werden genutzt.
- iii. Die Möglichkeiten der Mitteilung 48/21 zur Übertragung von Arbeitsaufgaben auf die in Quarantäne befindlichen Bediensteten der Schulen, die nicht arbeitsunfähig erkrankt sind (Anlage), sind ausgeschöpft. Dabei sollen die Lehrkräfte vorrangig für die Betreuung der Schüler/innen in Quarantäne, die ggf. auch neu zu Lerngruppen gruppiert werden, eingesetzt werden.

Distanzunterricht

² Vgl. hierzu *Zweites Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022* vom 30. Juli 2021, Abschnitt B.1:

- c. *Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern, Lernbereichen und Lernfeldern gesichert.*
- d. *Der im Rahmen der Kontingenzstundentafel ausgewiesene Schwerpunktunterricht soll vorwiegend für die Kernfächer genutzt werden, um das Aufholen von Lernrückständen zu unterstützen.*

- iv. Die zusatzunterrichtlichen Unterrichtsangebote, für die Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal eingesetzt werden (u.a. Teilung, Wahl- und Wahlpflicht, Leistungsdifferenzierung, Förderung, Gemeinsames Lernen, Ganztage), werden ausgesetzt.
- v. Die schulischen Maßnahmen und die mit außerschulischen Partnern getroffenen Vereinbarungen über außerschulische Maßnahmen zum *Aufholen nach Corona* werden weiter durchgeführt.

WP, SF, GT
LW
- Aussetzung

„Aufholen nach
Corona“ weiter

C. Stufe 3

Einsatz des pädagogischen Personals pandemiebedingt stark eingeschränkt (Reduzierter Präsenzbetrieb)

- i. Die Notwendigkeit des Eintritts in die Stufe 3 stellt das staatliche Schulamt aufgrund der Anzeige der Schulleiter/innen der betreffenden Schule fest.

Die Feststellung ist auf zwei Wochen zu begrenzen, sie kann wiederholt getroffen werden.

Jeweils zwei Tage vor Ablauf der Feststellung prüft das staatliche Schulamt, ob sie für längstens zwei Wochen weiter gilt.

Ein ZENSOS-Modul zur Dokumentation wird den Schulrät/innen in Kürze zur Verfügung gestellt.

- ii. Alle verfügbaren Lehrkräfte werden ungeachtet ihrer Fakultas im Unterricht eingesetzt.

Die Möglichkeiten zur Begrenzung des Einsatzes der BUSS-Berater/innen auf abschlussbezogene Maßnahmen und das Aussetzen des nicht-unterrichtlichen Einsatzes von Lehrkräften (vgl. Abschnitt 3 des Sechsten Schreibens zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 19. November 2021) werden dabei in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt genutzt.

- iii. Die Möglichkeiten der Mitteilung 48/21 zur Übertragung von Arbeitsaufgaben auf die in Quarantäne befindlichen Bediensteten der Schulen, die nicht arbeitsunfähig erkrankt sind (Anlage), sind ausgeschöpft. Dabei sollen die Lehrkräfte vorrangig für die Betreuung der Schüler/innen in Quarantäne, die ggf. auch neu zu Lerngruppen gruppiert werden, eingesetzt werden.

iv. Es werden alle Möglichkeiten der Lerngruppenbildung genutzt, einschließlich der temporären Neubildung von Lerngruppen für den Präsenzbetrieb aus Klassen, bei denen erkrankungs- und quarantänebedingt viele Schüler/innen die Schule nicht besuchen können.

v. Nach Maßgabe der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals im Einzelfall sind die folgenden **schulorganisatorischen Minima abzusichern**:

- In der **Primarstufe und der Sekundarstufe I (inkl. Förderschule)** soll die in der Kontingenzstundentafel ausgewiesene wöchentliche Anzahl von Unterrichtsstunden dem Gesamtumfang (nicht: für die einzelnen Fächer) erteilt werden; mindestens ist ein pädagogisch gestaltetes Bildungs- und Erziehungsangebot im Umfang der Unterrichtszeit für den betreffenden Unterrichtstag abzusichern.

Der fachliche Schwerpunkt soll auf die Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen gelegt werden.

Für die Jahrgangsstufen 6 und 10 ist vorrangig die Umsetzung der Kontingenzstundentafel mit Blick auf den Übergang bzw. Abschluss zu berücksichtigen.

- In der **gymnasialen Oberstufe inkl. dem Beruflichen Gymnasium** und an Schulen des ZBW werden die zur Erfüllung der Mindestbelegungsverpflichtungen gemäß §§ 8, 9 GOST-V notwendigen Kurse unterrichtet.
- In den **beruflichen Bildungsgängen** werden die in der in den jeweiligen Bildungsgangverordnungen verbindlich erklärten Stundentafel ausgewiesene wöchentliche Anzahl von Unterrichtsstunden dem Gesamtumfang (nicht: für die einzelnen Fächer oder Lernfelder) nach erteilt.

vi. Die schulischen Maßnahmen zum **Aufholen nach Corona** werden ausgesetzt.

Die mit außerschulischen Partnern getroffenen Vereinbarungen zu außerschulischen Maßnahmen zum *Aufholen nach Corona* bleiben davon unberührt.

„Aufholen nach
Corona“

Ich behalte mir nach Maßgabe der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens die Feststellung gemäß § 1 Abs. 3 der *Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung* (BiGEV) vor.

II. Hygienekonzept der Schule, Testkonzept Schule, Quarantänemanagement der Gesundheitsämter

1. Hygienekonzept Schule

Die Schulleiter/innen überprüfen kritisch die praktische Umsetzung des Hygienekonzepts der Schule einschließlich des Lüftungsplans, damit Schulen weiterhin relativ sichere Orte für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen sind.

2. Testkonzept Schule

a. Erhöhung der Testfrequenz

Gegenwärtig laufen die logistischen Vorbereitungen für die Erhöhung der Testfrequenz von gegenwärtig drei Tests pro Schulwoche auf fünf spätestens ab der 7. Kalenderwoche.

14.02.22

b. Wegfall des Monitorings der Teststrategie

Ab sofort entfällt die Dokumentation im Rahmen des Monitorings der Teststrategie, Abschnitt II.B.8 des *Testkonzepts Schule* (Stand: 10.12.2021, Überarbeitung 2) ist nicht mehr anzuwenden.

3. Quarantänemanagement der Gesundheitsämter – Absonderung/Quarantäne Geimpfter und Genesener

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass gemäß § 24 Absatz 8 Nummer 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV (vgl. FN 1) das zuständige Gesundheitsamt bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Schule im Rahmen der Anordnung von Absonderungsmaßnahmen berücksichtigen soll, dass gegenüber geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesenen Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmav/BJNR_612800021.html) keine Absonderungsmaßnahmen angeordnet werden. Dies gilt gleichermaßen für Schüler/innen und für Lehrkräfte.

Kontaktpersonen

Darauf bitte ich die Schulleiter/innen zu achten und – soweit dies nicht eingehalten wird – diesbezüglich entweder mit dem zuständigen Gesundheitsamt direkt oder mit dem staatlichen Schulamt Kontakt aufzunehmen.

Ich bitte zudem in diesem Zusammenhang zu beachten, dass gemäß § 24 Absatz 8 Nummer 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV (vgl. FN 1) die Anordnung

einer Absonderung von Kontaktpersonen auf möglichst wenige Personen zu beschränken ist; sie wird insbesondere auf die Schüler/innen eingegrenzt, die engen Kontakt zur infizierten Person hatten und keine medizinische Maske getragen haben.

Weitere Absprachen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), den Gesundheitsämtern finden in den nächsten Tagen statt; über die Ergebnisse informiere ich Sie alsbald.

III. Schulorganisatorische Einzelaspekte

1. Zeugnisausgabe

Die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse organisieren die Schulleiter/innen unter Berücksichtigung der Eindämmungsverordnung und des Hygieneplans; die Voraussetzungen für eine vorzeitige Ausgabe gemäß Nummer 6 Absatz 4 der VV-Zeugnisse liegen vor. Ist das persönliche Abholen des Zeugnisses aufgrund einer angeordneten Quarantäne oder Erkrankung nicht möglich, kann gemäß Nummer 6 Absatz 5 der VV-Zeugnisse ein Postversand der Zeugnisse (einfacher Brief) erfolgen; dies ist wegen der Auswirkungen auf die Sachkosten mit dem Schulträger abzustimmen.

Der Versand per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten.

2. Schulfahrten

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der Mobilitätsbedingungen empfehle ich, die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022 einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist.

*Kvidische Prüfung?
Stornierung!*

3. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen

Sitzungen und Beratungsgespräche sind grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) zu organisieren.

Cloud

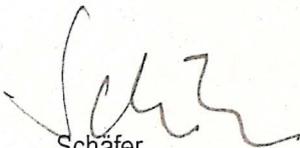
Ausnahmen davon sind auf das unabweissbare Maß zu begrenzen, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint. In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

4. Fernbleiben vom Unterricht (§ 24 Abs. 10 der 2. SARS-CoV-EindV)

Vorbehaltlich der diesbezüglichen Entscheidung des Kabinetts wird § 24 Abs. 10 der 2. SARS-CoV-EindV (vgl. FN 1) **bis zum Beginn der Winterferien** fortgelten; bis dahin ist meinem *Zehnten Schreibens zur Organisation des Schuljahres 2021/2022* vom 23. Dezember 2021 entsprechend zu verfahren.

Über die ab dem 7. Februar 2022 geltenden Regelungen werde ich Sie vor Beginn der Winterferien noch informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schäfer

Nicht als Prüfung?
! Termin?

Claw